# Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Lonnerstadt erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), folgende Satzung:

### § 1 Anwendungsbereich

- Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Lonnerstadt. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- 2. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- 2. Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage I zur Satzung. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- 3. Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- 4. Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

#### § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- 1. Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- 2. Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

- 3. Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 Euro.
- 4. Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3, sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

## § 4 Anforderungen an die Herstellung

- 1. Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2. Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

## § 5 Abweichungen

1. Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

# § 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Lonnerstadt, 22.09.2025

Markt Lonnerstadt

#### Bruckmann

Erste Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/lonnerstadt/.

Erster Tag der Veröffentlichung: 22.09.2025. Letzter Tag der Veröffentlichung: 22.10.2025.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahlder Stellplätze	hiervonfür Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	Bis 50 m² 1 Stellplatz, ab 51 m² 2 Stellplätze je Wohnung,bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u, ä,	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime,Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2	Gebäude mit Büro-,Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² "NUF>	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- "Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² "NUF'>, mindestens 3 Stellplätze	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufslfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließliech Einkaufszentren. großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufslfläche für den Kundenverkehr	75
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B.Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz Je 300 m² sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätzen	_
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen	-
5.4		1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	_
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-

.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	
.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	
.10	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplälze je Bahn		
.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-	
.12	Bootshauser und Bootshegeplaze			
.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche		
	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
.1	Gaststätten	1Stellpatz je 10 m² Gastfläche	75	
.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstetten	1 Stellplatz je 20 m² "NUF, mindestens 3 Stellplätze	90	
i.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1oder 6.2	75	
5.4	Jugendherbergen	1Stellplatz je 15 Betten	75	
•	Krankenanstalten			
'.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1Stellplatz je 4 Betten	60	
',2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1Stellplatz je 6 Betten	60	
7.3	Sanatorien, Kuranstelten, Anstalten für langfristig Kranke	1Stellplatz je 4 Betten	25	
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² "NUF, mindestens 3 Stellplätze	75	
3	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
3.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1Stellplatz je Klasse. zusälich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	
3.2	Hochschulen	1 Stellplatz Je 10 Studierende	-	
3.3	Tageseinrichungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	
 8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz		
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und	1 Stellplalz je 10 Auszubildende	-	
9.	dergl.  Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² "NuF> oder je 3 Beschäftigte	10	
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² "NUF> oder je 3 Beschäftigte	-	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	1 _	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage²	-	
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	
" NUF =	I = Nutzungsfläche nach DIN277			
2l Zus	sätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfal	nrzeuge vorhanden sein.	1	